

**Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2016
im Amtsblatt der Gemeinde Balgheim**

„Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2016 genehmigt“

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Bescheid vom 15.11.2016, Az: 55-902.41, die
Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18.10.2016 beschlossenen
Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom
25.11.2016 bis 07.12.2016, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden, für
die Dauer von 7 Öffnungstagen, im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung hat folgenden
Wortlaut:

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Balgheim
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom
24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. 698) hat der Gemeinderat am 18.10.2016 folgende
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich

die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts	je um auf	410.450 € 3.727.650 €
--	--------------	--------------------------

2. Es verringern sich

die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts	je um auf	23.000 € 1.221.200 €
--	--------------	-------------------------

3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
(Kreditermächtigung) bleibt unverändert

bei	0 €
-----	-----

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
bleibt unverändert

bei	284.000 €
-----	-----------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 500.000 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Balgheim, 22.11.2016

Helmut Götz
Bürgermeister